LAND
BRANDENBURG

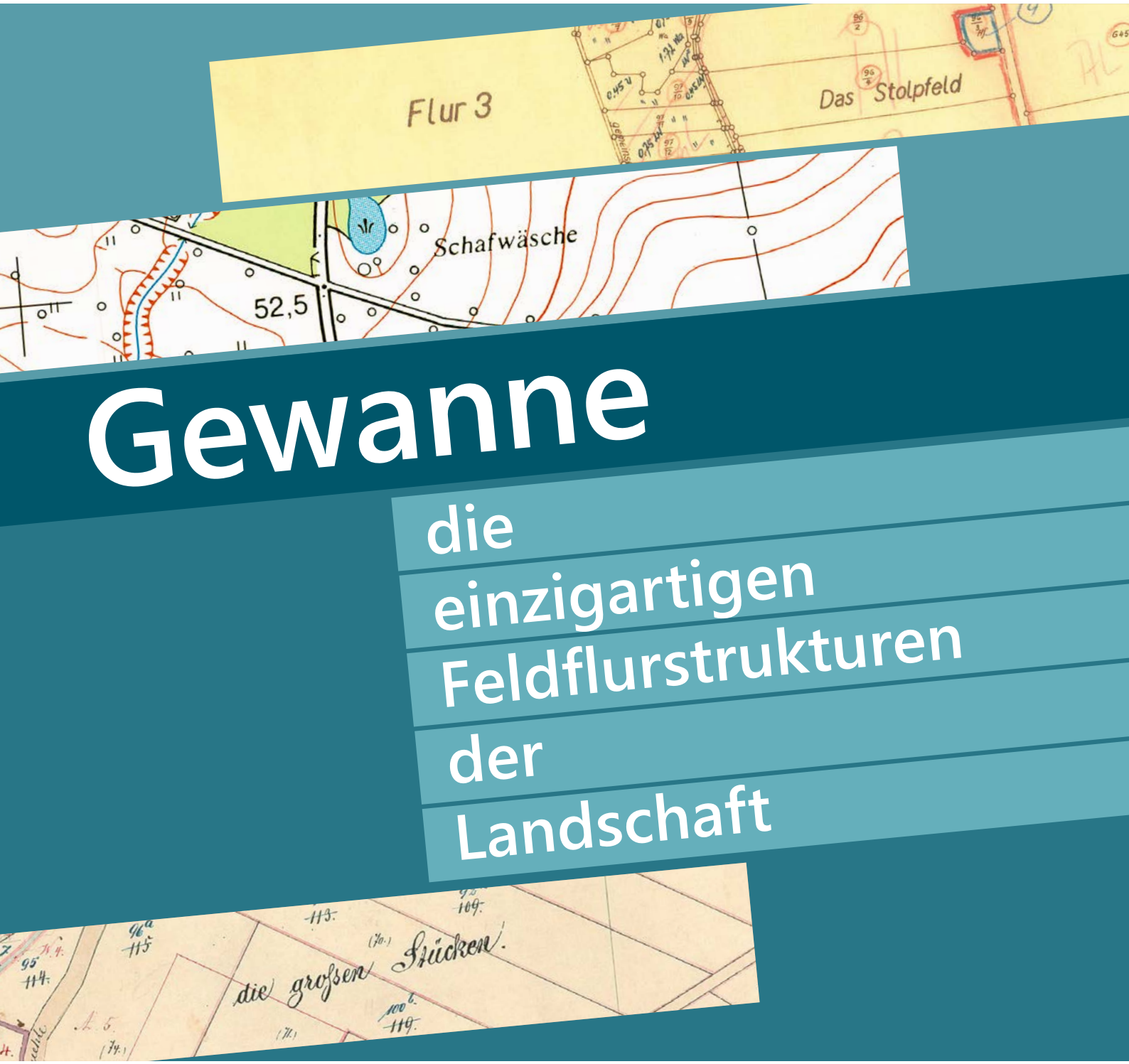

Gewanne

die einzigartigen Feldflurstrukturen der Landschaft

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Impressum

Herausgeber:
LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: +49 331 8844-123
E-Mail: poststelle@geobasis-bb.de
Internet: www.geobasis-bb.de

Layout und Druck:
LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Stand: Juli 2018

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Geographische Namen dienen der Orientierung im Gelände – so auch die Gewannenamen, die vielfach als Ortsbezeichnungen in der Feldlage zu finden sind.

Die Namen sind sehr vielfältig, entstanden aus der Zuordnung von Ackerflächen zu den Bauern und reichen bis in das Mittelalter zurück. Auch größere Wälder und Gewässer können Gewanne enthalten. Die Bezeichnungen für die Feldstrukturen überdauerten die Zeit, sind heute Bestandteil der Daten des Liegenschaftskatasters und in Topographischen Karten enthalten. Gewannenamen finden heute noch Verwendung bei der Bezeichnung von Bebauungsplänen. Oft werden Straßennamen in Neubaugebieten in Bezug zu angrenzenden Gewannen gebracht.

Diese Broschüre und die dazugehörigen Ausstellungstafeln sollen einen Überblick über die Geschichte der Gewannbezeichnungen in den einzelnen Entwicklungsstufen des Liegenschaftskatasters geben. Diese reichen vom Grundsteuersystem über die unvermessenen Hofräume und die automatisierte Liegenschaftskarte bis zum heutigen AAA-Modell und der Flurneuordnung.

Ich bedanke mich recht herzlich bei allen Beteiligten, die an der Entstehung mitgewirkt haben, besonders Herrn Horst Glowinkowski, der seine Erfahrungen aus der Zeit des Liegenschaftsdienstes der DDR eingebracht hat.

Christian Killiches
Präsident der Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Inhalt

Gewann – Was ist das eigentlich? 4

Es war einmal… Gewanne in der Zwei- und Dreifelderwirtschaft 5

Der Weg ins Kataster 6

Unvermessene Hofräume und Bodensonderungsverfahren 8

Das Kataster von der industriellen Revolution bis heute 9

Liegenschaftskataster im Systemwandel 11

Zeitlicher Abriss - Liegenschaftskataster 13

Einzug der Gewanne in die Welt der elektronischen Datenverarbeitung in der ehemaligen DDR 14

Der Aufbau des heutigen Katasters 17

Das Projekt FALKE 18

AFIS®-ALKIS®-ATKIS® und Gewanne 20

Flurneuordnung – Die Entstehung neuer Gewanne 21

Geschichte des Katasters – dargestellt für das Gebiet von Preußen 23

Gewann – Was ist das eigentlich?

Definition

Als Gewanne werden abgegrenzte Regionen im ländlichen Raum bezeichnet. Oftmals handelt es sich hierbei um Ortsbezeichnungen in der Feldlage, aber auch größere Wälder und Gewässer können Gewanne enthalten. Die Notwendigkeit von Gewannen ergab sich aus der Zuteilung von Ackerflächen zu den Bauern. Diese Bewirtschaftungseinheiten wurden und werden bis heute als Gewann bezeichnet.

Mit Einführung der Fruchtwechselwirtschaft und Aufhebung des Flurzwangs wurde die Einteilung in Gewanne überflüssig. Typisch für Gewanne ist, dass ihre Länge das Zehnfache ihrer Breite beträgt. Auch wenn die ursprüngliche Besitzeinteilung heute keine Bedeutung mehr hat, sind Gewanne Bestandteil in den Daten des Liegenschaftskatasters.

Ein Exkurs in die Sprachwissenschaft

Nicht überall ist der Begriff Gewann gebräuchlich. Die Bezeichnung findet meist in den südlichen Regionen Deutschlands Verwendung. Aber auch in Brandenburg sind Gewanne in der Kartographie und im Liegenschaftswesen präsent. Neben der Bezeichnung „Gewann“ existieren im mecklenburgischen Raum der Begriff „Wendung“ und in Niedersachsen die Bezeichnung „Wann“. Als Synonym ist auch „Gewand“ im Sprachgebrauch zu finden.

Als Ortsbezeichnungen sind Gewanne Gegenstand der Sprachwissenschaft und werden als Toponyme bezeichnet.

→ *Toponyme sind Namen von beliebigen topographischen Objekten wie Gewässer, Ortsnamen oder auch Gemarkungsnamen*

Gewannenamen finden noch heute Verwendung bei der Bezeichnung von Bebauungsplänen. Oft werden Straßennamen in den Neubaugebieten in Bezug zu angrenzenden Gewannen gebracht.

Flurname oder Gewann – ist da ein Unterschied?

Die Bezeichnung Flurname wird ebenso umgangssprachlich verwendet wie Gewann. Im Liegenschaftswesen sind Flure keine Ortsnamen sondern bezifferte Re-

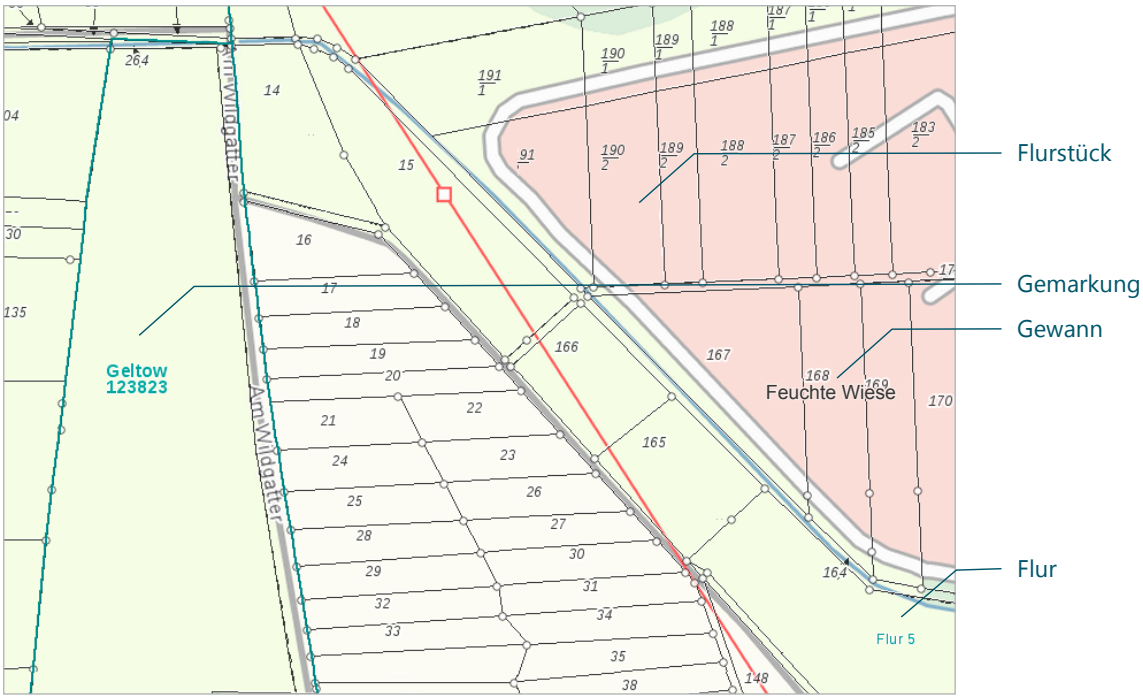

↑ *Auszug aus einer Liegenschaftskarte mit der Einteilung Gemarkung, Flur, Flurstück*

↑ *Erklärung der Siedlung „Kühle Kaveln"*

gionen in Gemarkungen. Gemarkung, Flur und Flurstück sind Flächeneinheiten des Liegenschaftskatasters und dienen der eindeutigen Identifikation von Grundstücken. Gewanne werden als Lagebezeichnung im Kataster geführt. Somit unterscheidet sich die Flur grundlegend vom Gewann. Gemarkungen sind Gemeindegebiete oder Ortsteile von größeren Städten. Demnach können Gemarkungen mehrere Gewanne beinhalten und wiederum ein Gewann mehrere Flurstücke.

Gewanne sind historisch gewachsene Flächen- und Regionsbezeichnungen. Sie finden heute noch ihre Anwendung, wenn keine eindeutige Lokalisierung durch Straßennamen möglich ist. Dies trifft damals wie heute auf den ländlichen Raum zu. So lassen Gewannenamen heute noch Rückschlüsse auf die frühere Nutzung, Lage oder Beschaffenheit des bezeichneten Gebietes zu. Sie dienen als Lagebezeichnung zur leichteren Verortung des Flurstücks, sind aber kein notwendiger Bestandteil der eindeutigen Bezeichnung eines Flurstücks.

Beispiele für Gewannbezeichnungen:
Bruch, Klothen, Kaveln, Maathen, Ruthen, Wiesen sowie am Beispiel der Gemarkung Falkenrehde, Kreis Havelland – Das Stolpfeld

Es war einmal… Gewanne in der Zwei- und Dreifelderwirtschaft

Die Zweifelderwirtschaft in der Antike

Die Zweifelderwirtschaft wurde schon in der Antike praktiziert. Die Ackerflächen teilte man in zwei Felder auf. Eins wurde mit Getreide bestellt und das andere Feld blieb brach liegen. Der Boden auf der Brachfläche konnte sich so erholen.

Es war natürlich, dass durch diese Art der Bodennutzung der Boden nicht mehr über genügend Dünger verfügte und die Ernten immer geringer ausfielen. Die Bauern waren als Folge gezwungen, neues Land zu suchen, sie verließen ihre Dörfer, es entstand der sogenannte Wanderfeldbau. Dieser Wanderfeldbau hatte zur Folge, dass viele Rodungen von Bäumen und teilweise von Wäldern erfolgten, um neues Land zu kultivieren.

→ *Noch heute weisen einige Ortsnamen auf diese Zeit hin, denn Ortsnamen mit den Endungen -rode, -rat, -rith oder -reith sind im Rahmen der Rodung für neue Flächen entstanden.*

	Feld 1	Feld 2
1. Jahr	Getreide	Brache
2. Jahr	Brache	Getreide
3. Jahr	Getreide	Brache

Zweifelderwirtschaft

	Feld 1	Feld 2	Feld 3
1. Jahr	Sommergetreide	Wintergetreide	Brache
2. Jahr	Brache	Sommergetreide	Wintergetreide
3. Jahr	Wintergetreide	Brache	Sommergetreide

Dreifelderwirtschaft mit Fruchtfolge

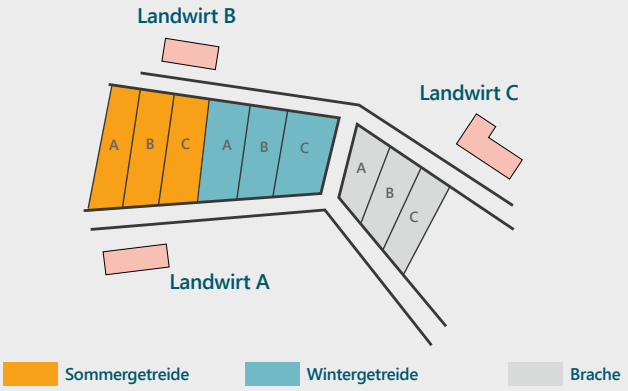

Dreifelderwirtschaft mit gemeinschaftlicher Nutzung der Feldflächen

Um die Herkunft der Gewanne zu beleuchten, muss man bis in das 12. Jahrhundert zurückschauen. Die landwirtschaftlichen Flächen Europas waren geprägt durch die Folgen der realen Landaufteilung unter den jeweiligen Erben. Die so entstandenen Kleinst- und Splitterflächen waren auch schon für damalige Verhältnisse schlecht und unproduktiv zu bewirtschaften. Oft lagen diese in Form schmaler Streifen, den sogenannten Handtuchflächen, vor. Zusätzlich ging für die Vielzahl der Zuwegungen wertvolles Ackerland verloren.

Die Dreifelderwirtschaft im Mittelalter – ein Fortschritt

Um den Kleinst- und Splitterflächen in der Landwirtschaft entgegenzuwirken wurde flächendeckend die Dreifelderwirtschaft eingeführt. Mit der gemeinsamen Bewirtschaftung von zusammengelegten Flächen, dem wechselnden Anbau von Winter- und Sommergetreide, sowie der Nutzung als Brachland, konnte die Effizienz um ein Vielfaches gesteigert werden.

→ *Der Begriff Gewann, der aus dem Althochdeutschen stammt und so viel wie „etwas drehen“ beziehungsweise „wenden“ bedeutet, beschreibt diesen Wechsel der Fruchtfolge in der Dreifelderwirtschaft.*

Das Umsetzen dieser Anbauform verlangte nach einer Regel, nach der sich alle Bauern richten mussten. In ihr wurde festgelegt, welche Frucht die Bauern innerhalb der einzelnen Gewanne anbauten. Auch für die zeitliche Abfolge des Pflügens, der Aussaat und der Ernte bestanden feste Regeln. Dieser Ordnung konnte sich kein Bauer entziehen, was ihr den Namen Flurzwang einbrachte. Die Durchführung der Dreifelderwirtschaft unter Benutzung des Flurzwangs lässt sich heute als eine frühe Form der Flurbereinigung verstehen.

Der Weg ins Kataster

Die Entstehung des Katasters

Der Beginn des 19. Jahrhunderts war in Preußen geprägt durch den Geist der Aufklärung und die Kriegswirren der europäischen Großmächte in den Koalitionskriegen. Bedingt durch die von Napoléon dem preußischen Staat auferlegten Kriegslasten war König Friedrich Wilhelm III angehalten seine leeren Staatskassen zu füllen. Dies, in Verbindung mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung und dem Machtverlust des Adels in Mitteleuropa, zwang den König das Steuerwesen zu reformieren, u. a. entstand das **Kataster**.

Das Grundsteuersystem

Allein in den östlichen Provinzen Preußens existierten 33 verschiedene Grundsteuersysteme, die es zu vereinheitlichen galt. Dies geschah unter den Grundsätzen der:

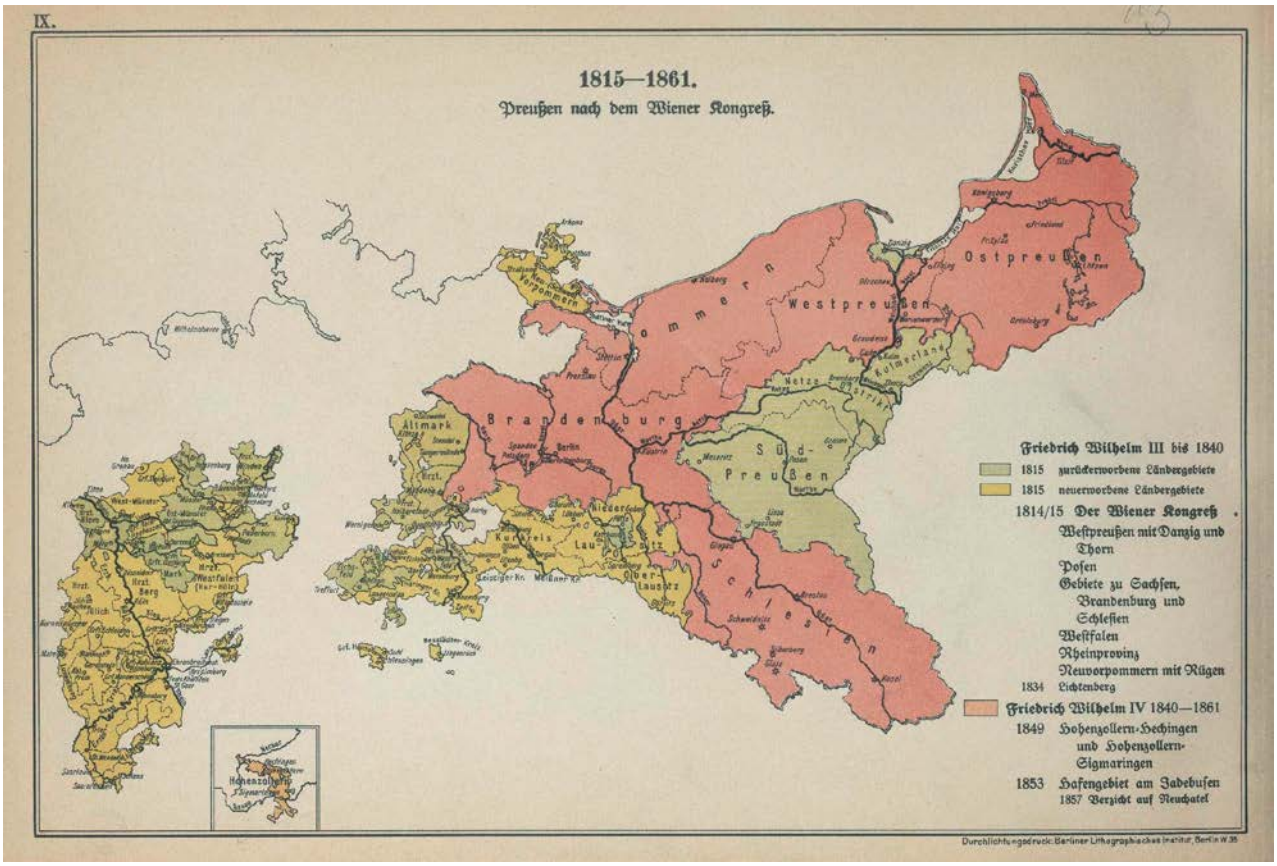

↑ *Karte „Preußen nach dem Wiener Kongreß"*

- gleichmäßigen Verteilung der Steuern,
- Aufhebung der Steuerbefreiung der bevorzugten Stände und
- Anlegung eines Katasters zur Bestimmung der Höhe der Grundsteuer.

Durch den Erlass eines Finanzedikts wurde diesen Regelungen im Jahr 1810 ein rechtlicher Rahmen gegeben. Bis dato basierte die Grundsteuer auf den Selbstangaben der Bauern über die Größe ihrer Ackerflächen. Um Steuern zu sparen gaben die Landwirte oft zu geringe Flächen an, was nicht im Interesse der Haushaltslage des Königreiches war. Um einer gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer gerecht zu werden, waren eine flächendeckende Vermessung und die Aufstellung eines Katasters unausweichlich.

→ *Der Begriff „Kataster" kam über das französische Wort cadastre ins Deutsche und wird in etymologischer Hinsicht auf das griechische Wort katastichon „Liste der Register, Geschäftsbuch" zurückgeführt.*

Die Grundsteuerreform

Während die Grundsteuerreform mit der Entstehung des Urkatasters in den westlichen Provinzen (Westfalen und Rheinprovinz) bereits 1839 umgesetzt wurde, behielt in den östlichen Provinzen (Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen) der widerstandsfähige Adel seine steuerlichen Vorteile bis 1861.

Nun galt es innerhalb von 3½ Jahren eine Fläche ca. achtmal so groß wie das heutige Brandenburg in Karten und Registern zu erfassen. Eine schier unlösbare Aufgabe!

Da diese Mammutaufgabe der damaligen Vermessung nicht durch eine „Neuvermessung" zu bewerkstelligen war, wurden „Besitzer von Flurkarten, Rissen, Plänen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen aufgefordert, diese den staatlichen Stellen zu überlassen." Das Ergebnis war, dass nur für 15,7 % der Gesamtfläche der sechs östlichen Provinzen eine Neuvermessung notwendig wurde.

Die Vervielfältigung – mit der heißen Nadel gestrickt

Früher wurden Karten per Nadelstichkopie vervielfältigt. Das Original lag auf einem Zeichenkarton (Urkarte) und die Grenzpunkte stach man mit einer Nadel durch – die Kopien waren dementsprechend ungenau, was in der Kürze der Zeit der Entstehung in Kauf genommen wurde. Neben den primären Angaben von Parzelle, Grundstückseigentümer und Reinertrag gelangten auch die Toponyme wie Orts- und Straßennamen aber auch Gewannbezeichnungen aus den alten Kartenwerken in das Grundsteuerkataster.

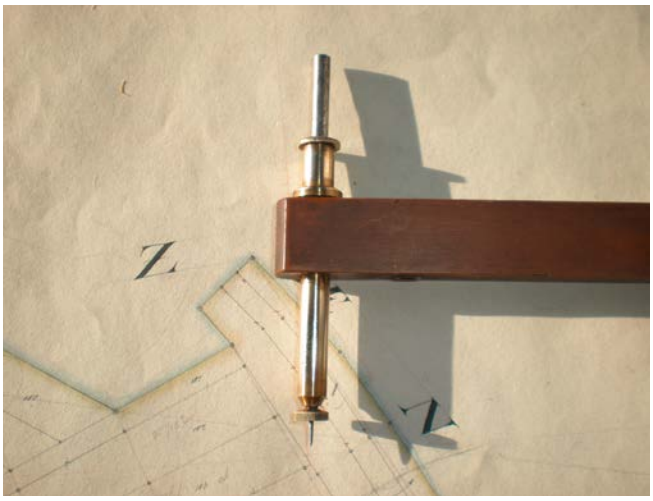

↑ ***oben:*** *Pantograph: Die Übertragung einer Vergrößerung bzw. Verkleinerung erfolgte in der Regel als Nadelkopie auf dickem Zeichenkarton. Die Einstiche der Kopiernadel wurden erst mit einem harten Bleistift verbunden. Die Reinzeichnung erfolgte dann mit Tusche.*
unten: *moderne Vervielfältigung durch das Plotten von Karten*

Unvermessene Hofräume und Bodensonderungsverfahren

Die unvermessenen bzw. ungetrennten Hofräume

Da das Kataster als Grundlage für die Bemessung der Steuern dienen sollte (Steuerkataster), wurden lediglich die Flächen vermessen – Ortschaften nicht. Es handelte sich bei diesen Flächen um die sogenannten „ungetrennten Hofräume und Hausgärten", bei denen lediglich der ungetrennte Hofraum als solcher im Liegenschaftskataster nachgewiesen war – ein Relikt dieser Zeit. Der Nachweis beschränkte sich auf die Darstellung einer weitgehend leeren Fläche mit einer äußeren Umringsgrenze, der jegliche Grundstücksstruktur fehlte.

Man hatte diese fehlenden Grundstücke auch nicht vergessen darzustellen, ihr Fehlen war vielmehr bewusst in Kauf genommen worden und stellte sich als Vermächtnis der preußischen Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts dar. Betroffen von diesem Phänomen waren nicht nur märkische Dörfer, sondern auch Städte wie z. B. Neuruppin, Rheinsberg, Eisenhüttenstadt, Bad Belzig, Jüterbog, Luckenwalde, Brandenburg a. d. Havel und Potsdam. Die Gesamtfläche der ungetrennten Hofräume, die im Jahr 1995 noch vorhanden war, betrug 1.169 ha.

Das Bodensonderungsverfahren

Flächen innerhalb der ungetrennten Hofräume scheinen oft in geordneten Strukturen zu verlaufen, jedoch fehlt ihnen ein geordneter Grenznachweis. Sie gelten wegen des fehlenden Nachweises im Liegenschaftskataster als nicht grundbuchfähig und können damit auch nicht beliehen werden. Um die ungetrennten Hofräume aufzulösen, wird ein Bodensonderungsverfahren durchgeführt. Vorhandene alten Karten, Pläne und sonstige Unterlagen fließen in das Verfahren mit ein. Bodensonderungsbehörde sind die Katasterbehörden der jeweiligen Landkreise. Das Bodensonderungsverfahren endet mit dem Bodensonderungsbescheid, der mit Bestandskraft bis zur Übernahme in die Nachweise des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gilt.

Nach Zustimmung des Bundestages hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12.07.2017 eine Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an getrennten Hofräumen verkündet.

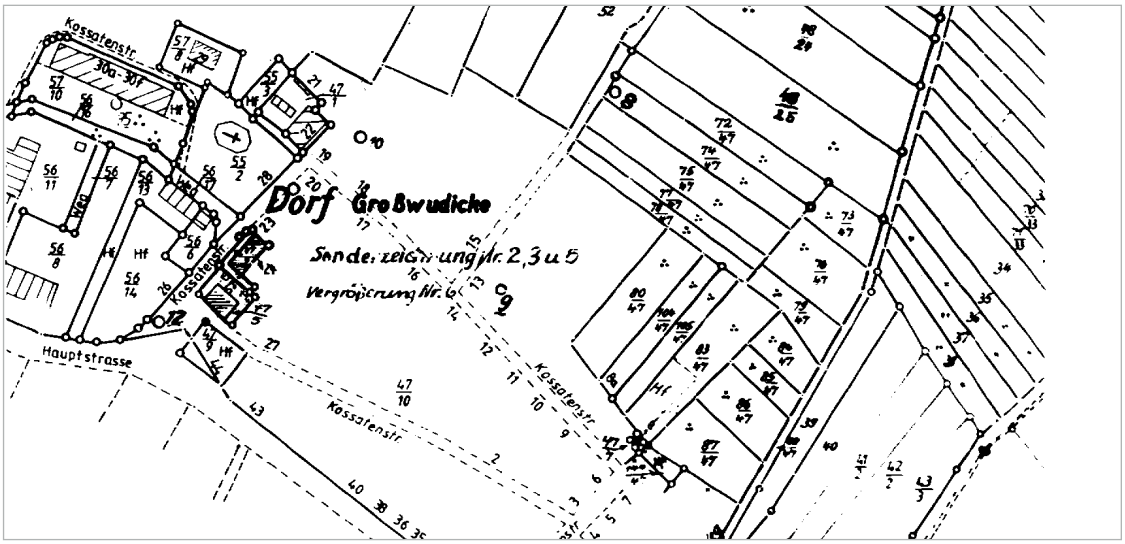

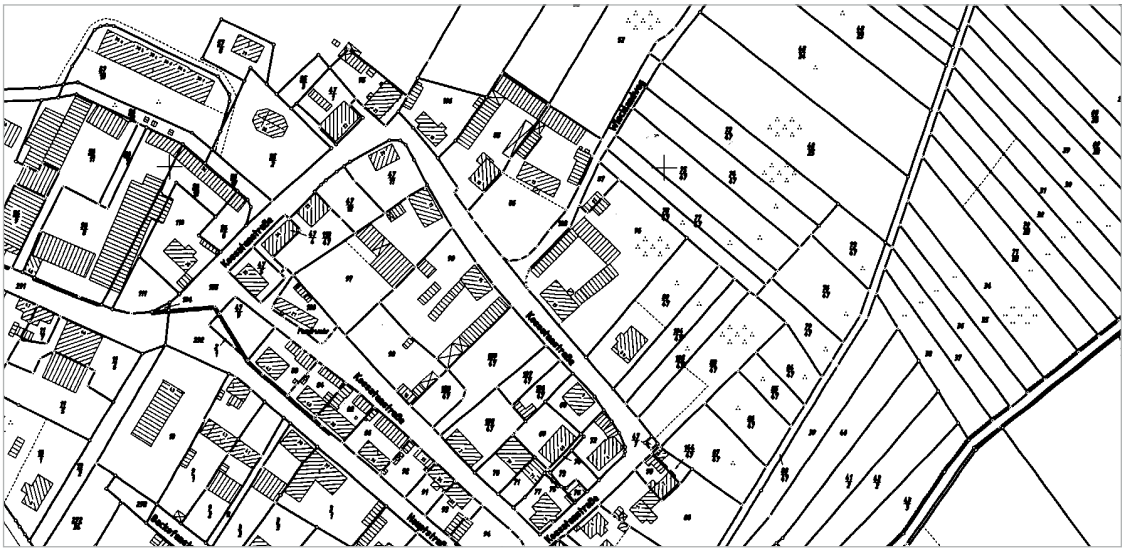

↑ *vor (oben) und nach (unten) dem Bodensonderungsverfahren im Dorf Großwudicke*

Das Kataster von der Industriellen Revolution bis heute

Die Industrielle Revolution

Mit der Industriellen Revolution wurde der Ruf nach beleihbaren Grundstücken immer lauter. Die Landwirtschaft, einst der Wirtschaftsmotor, verlor mehr und mehr an Bedeutung. In Konsequenz der Forderung nach beleihbaren Grundstücken erschien 1872 die verabschiedete Grundbuchordnung. In ihr wurde das Liegenschaftskataster als das amtliche Verzeichnis festgeschrieben, in dem alle Liegenschaften geführt sind.

Diesen Anspruch konnte das als Steuerkataster angelegte Liegenschaftskataster, besonders in den östlichen Provinzen, nicht erfüllen. 1896 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet und trat 1900 in Kraft. In ihm ist die Richtigkeitsvermutung des Liegenschaftskatasters fundamentiert.

↑ *Karl Eduard Biermann: Lokomotivfabrik von August Borsig (um 1847)*

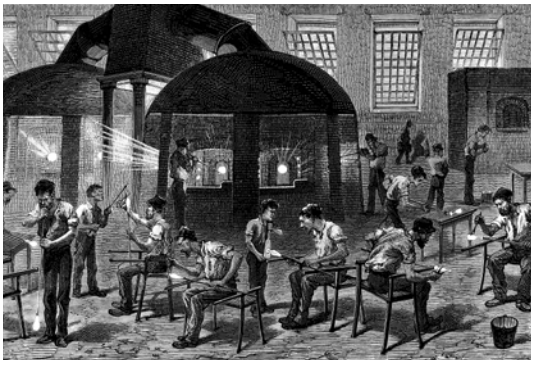

Die unterschiedliche Entwicklung des Liegenschaftskatasters nach dem 2. Weltkrieg auf deutschem Boden

Mit Ende des 2. Weltkriegs unterlag das Liegenschaftskataster wieder einer Unterteilung in Ost und West. In der späteren Bundesrepublik sprach man das Vermessungswesen der Hoheit der Bundesländer zu. Die Bundesländer schufen Regelungen, nach denen das Kataster verwaltet und fortgeführt wurde. Der Anspruch des Katasters als amtliches Register für das Grundbuch blieb erhalten. Das Kataster wurde permanent fortgeschrieben und teilweise neu vermessen. Außer in den strukturschwachen ländlichen Räumen gibt es fast kein Urkataster aus dem letzten Jahrhundert mehr.

In der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) vollzog sich zwischen 1946 und 1949 die Bodenreform. Unter der Parole „Junkerland in Bauernhand“ enteignete man etwa 50 % der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und teilte sie Kleinbauern und Vertriebenen aus den Ostgebieten zu. Zur Aufteilung der großen Gutsflächen war eine Vielzahl von Teilungsmessungen notwendig.

Mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) ab 1952 verloren die bis dato durchgeführten Messungen mehr und mehr an Bedeutung. Das Grundeigentum hatte zumindest im

← ***oben:*** *Glasfabrik im 19. Jahrhundert*
unten: *Kurt Fiedler: Plakat zum DEFA-Dokumentationsfilm "Junkerland in Bauernhand" (1947)*

ländlichen Raum nicht mehr den hohen Stellenwert. Entsprechend war auch der Anspruch an die Ergebnisse der Vermessung nicht mehr so hoch. Widersprüche zu den bereits bestehenden Katasternachweisen aus der Vorkriegszeit wurden toleriert. Die Qualität des Katasters unterlag einem ständigen Siechtum.

Nach 1990

Nach der Wiedervereinigung wurde auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Vermessung unter die Hoheit der Bundesländer gestellt. Das Grundeigentum gewann wieder an Bedeutung und damit auch das Vermessungswesen. Jedes neue Bundesland der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland bekam ein Patenland aus den alten Bundesländern, dessen Katastersystem übertragen wurde. In Brandenburg wurden die Regelungen aus Nordrhein-Westfalen als Vorlage verwendet. Entsprechend war bis 1999 der Fortführungserlass II aus Nordrhein-Westfalen für die Fortschreibung des Katasters im Land Brandenburg anzuhalten.

Liegenschaftskataster im Systemwandel

Bis 1991

In der DDR wurde das Liegenschaftskataster bei den Räten der Bezirke, den Liegenschaftsdiensten in Verbindung mit dem Grundbuch geführt. Da dem Liegenschaftsdienst politisch kaum Bedeutung beigemessen wurde, waren die Dienststellen in Brandenburg unterbesetzt und technisch schlecht ausgerüstet. Den Mitarbeitern war es nicht möglich das Liegenschaftskataster umfangreich zu ergänzen bzw. zu erneuern.

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten gingen die Aufgaben des Liegenschaftswesens von den 15 Bezirken der ehemaligen DDR in die Hände der fünf neu gegründeten Bundesländer über. 1990 erfolgte im Land Brandenburg die Zusammenführung aller Kataster- und Vermessungsfachkräfte der Liegenschaftsdienste und des Staatsunternehmens Geodäsie und Kartographie.

Somit entstanden an 40 Dienstorten in den damaligen Landkreisen die Katasterbehörden mit Grundbuchführung. Mit der Regelung der Minister des Innern und der Justiz wurde der Ressortübergang hinsichtlich der Grundbuchämter zum 01.10.1991 vollzogen. Der Justiz oblag somit die Fach- und Dienstaufsicht über das Grundbuchwesen.

Nach 1993

Am 16.01.1992 wurden die bisher 40 Katasterbehörden organisatorisch zu 17 Dienststellen mit 23 Nebenstellen zusammengefasst. Mit den Kommunalwahlen am 05.12.1993 schloss sich die Neugliederung der Kreise an, die nochmals eine Strukturanpassung der Kataster- und Vermessungsämter erforderte. Aus den 38 Landkreisen, sechs kreisfreien Städten wurden 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte.

Mit dem Ersten Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 gingen am 01.01.1995 die Aufgaben nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz, die bisher von den Kataster- und Vermessungsämtern wahrgenommen wurden, auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung über. Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Aufschwung vollzogen sich auch im Kataster grundlegende Veränderungen. Private Vermessungsstellen, sogenannte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) erhielten ihre Zulassung. Aufgrund der steigenden Nachfrage an privatem Grundeigentum stieg die Zahl der Fortführungsvermessungen.

Bereits in den späten 1960er Jahren wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) der Gedanke verfolgt, in der Führung von Liegenschaften auf bundeseinheitliche Standards hinsichtlich Datenstruktur, Datenkatalogen und Verknüpfungen zu anderen Fachdaten zurückgreifen zu können. Es entstanden die beiden Konzepte der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) zur visuellen Darstellung der Liegenschaften und des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) mit den Sachdaten der Flurstücke zu Auskunftszwecken.

Das Automatisierte Liegenschaftskataster

Im Jahr 1990 entschied sich das Land Brandenburg für die Einführung eines Automatisierten Liegenschaftskatasters nach dem Konzept der Arbeitsgemeinschaft der

↑ *Karte der Bezirke der DDR*

Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Als Basis dienten die erhobenen Daten im COLIDO-System (Computergestützte Liegenschaftsdokumentation) und die Karteikarten mit Eigentümerangaben aus den Katasterbehörden, die sich aus den Außenstellen der Liegenschaftsdienste der ehemaligen Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam bildeten.

Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)

Die Realisierung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland Mitte der 1980er Jahre. Auf diesen Erfahrungsschatz konnte Brandenburg 1992 zurückgreifen und das ALB und die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als amtliches Register einführen.

Nach der politischen Wende bestand die Notwendigkeit, das Liegenschaftsbuch nach der bundeseinheitlichen Verfahrenslösung zu dokumentieren. Um möglichst Doppelarbeit bei der Erfassung der Daten für das ALB-Programmsystem zu vermeiden, wurden viele Daten durch Datenumsetzung aus dem COLIDO-System überführt. Bedingt durch die extreme Belastung in den Kataster- und Vermessungsämtern konnten die

Zeitlicher Abriss – Liegenschaftskataster

- Bereits in den 1960er Jahren entstehen in der Bundesrepublik Deutschland Konzepte zur Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der visuellen Darstellung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB).
- Die Realisierung des ALB erfolgt Mitte der 1980er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland.
- In den 1980er Jahren wird COLIDO in der DDR eingeführt.
- Die ALK wird 1990 im Land Brandenburg eingeführt.
- Die Daten kommen aus dem COLIDO-System und von Karteikarten mit Eigentümerangaben aus den Katasterbehörden.
- Im Land Brandenburg wird 1992 mit der Einführung des ALB begonnen.
- Die Daten werden hierfür aus dem COLIDO-System übernommen.
- Die Aufbereitung der Flurstücksdaten und die Nacherfassung der Eigentümerdaten erfolgt von 1991 – 1993.
- Im Jahr 1994 war der Schwerpunkt der Umsetzung in das ALB.
- Im Juli 1995 wird das ALB als rechtsverbindliches Auskunftssystem durch das Innenministerium freigegeben.
- Im Jahr 1995 werden über 2.500.000 Flurstücke mit mehr als 30 Mio. Einzelinformationen geführt.
- Die Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) erfolgt im Land Brandenburg im Jahr 2013.
- Bei der Migration waren im ALKIS ca. 12.700 Gewannbezeichnungen in acht Landkreisen geführt, die in den neuen Datenbestand übernommen worden sind.

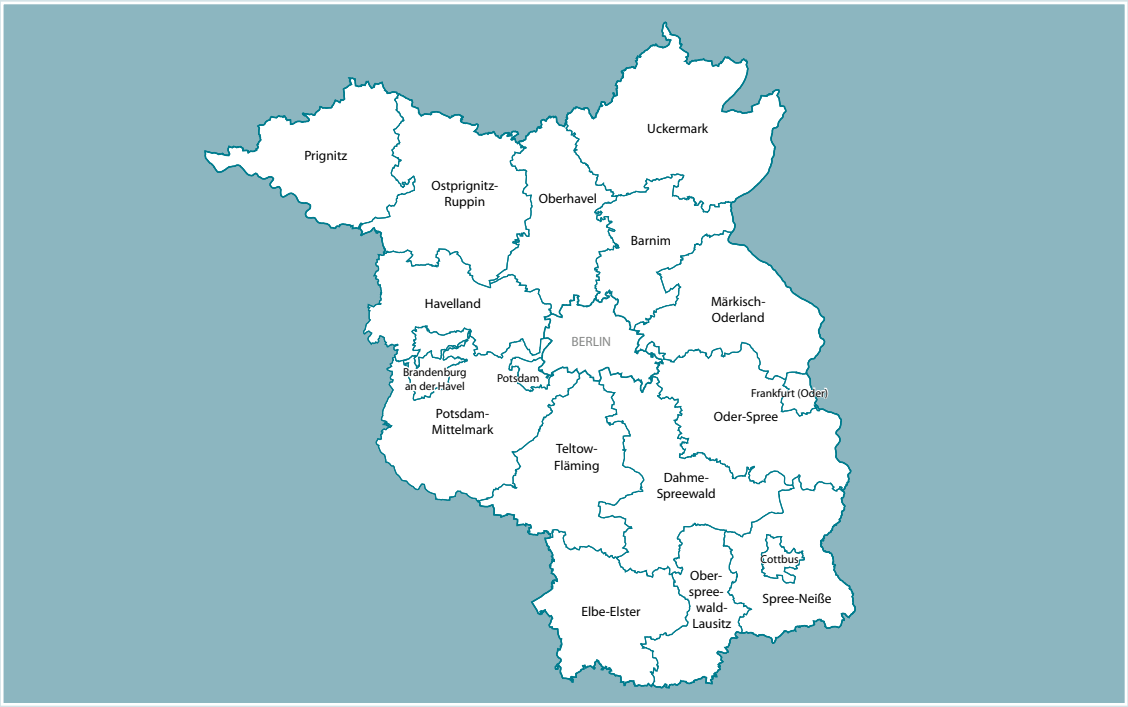

↑ *Karte Land Brandenburg mit den 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten (Stand der Grenzen: 1994)*

Datenaufbereitung der Flurstücksdaten und die Nacherfassung der Eigentümerdaten als Grundlage für die notwendigen Basisdaten für das ALB erst im Zeitraum von 1991 bis 1993 realisiert werden.

Der Schwerpunkt der Umsetzung vollzog sich im Jahr 1994. Im Juli 1995 konnte das ALB flächendeckend als rechtsverbindliches Auskunftssystem durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg freigegeben werden. Im ALB wurden 1995 über 2.500.000 Flurstücke mit mehr als 30 Mio. Einzelinformationen geführt.

Hier wird die Größe dieser Aufgabenstellung, die Überführung in das ALB-Programmsystem, sichtbar. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wurde das ALB–Programmsystem dezentral auf Mehrplatzrechentechnik (MX 300-60/5 Intel-Prozessor) bei den Kataster- und Vermessungsämtern geführt. Die Kataster- und Vermessungsämter waren mit dem Landesvermessungsamt vernetzt. Der Datentransport erfolgte auf dem Wege der Datenfernübertragung über das DATEX-P Netz der TELEKOM.

Die gesamte Umwälzung und Neustrukturierung war in diesem relativ kurzen Zeitraum nur möglich durch eine umfassende Vorbereitung dieser Maßnahmen und durch hochmotivierte Mitarbeiter in den Kataster- und Vermessungsämtern sowie dem Landesvermessungsamt.

Gewanne als Zusatzinformationen

Gewanne sind im ALB nicht als Pflicht- sondern lediglich als Zusatzinformation geführt worden. Für die programminterne Realisierung der Zusatzinformation diente der sogenannte Z-Schlüssel. Dieser wurde wichtig für Flurstücke, bei denen keine eindeutige Lagebezeichnung, wie z. B. Straßennamen mit Grundstücksnummer vorhanden war. Die Führung der Gewanne im Z-Schlüssel des ALB oblag den einzelnen Katasterbehörden. Somit ist heute keine einheitliche Übersicht aller Gewanne Brandenburgs vorhanden.

So konnte es durchaus vorkommen, dass in der Liegenschaftskarte Gewanne existierten, die im Liegenschaftsbuch nicht vorhanden waren. Aufgrund der immer größeren Bedeutung von Geobasisdaten war bereits Ende der 1990er Jahre der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) bewusst, dass ein integriertes Verfahren die beiden Komponenten ALK und ALB in einer gemeinsamen Datenbank abbilden muss. Das daraus entwickelte Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) wurde in Brandenburg am 01.03.2013 eingeführt. Im Z-Schlüssel waren bei der Migration in ALKIS ca. 12.700 Gewannbezeichnungen in acht Landkreisen geführt.

Einzug der Gewanne in die Welt der elektronischen Datenverarbeitung in der ehemaligen DDR

In den späten 1970er Jahren entstand beim Liegenschaftsdienst der DDR der Gedanke, die jährliche Aufbereitung des Wirtschaftskatasters für die Planung und Abrechnung der Landwirtschaft mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu bearbeiten. Zusammen mit dem VEB Maschinelles Rechnen in Halle wurde das Projekt COLIDO (Computergestützte Liegenschaftsdokumentation) konzipiert und durch die politische Führung forciert.

COLIDO war dabei vordergründig auf die Nutzungsverhältnisse der Landwirtschaft ausgerichtet (Wirtschaftskataster), die insbesondere nach den Bildungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

↑ *Robotron 1715*

(LPG) vollständig von den Eigentumsverhältnissen des Liegenschaftskatasters abwichen. „Der Beschluss des Ministerrates vom 26.02.1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung hat den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke die Aufgabe gestellt, durch die schrittweise Vervollkommnung und Aktualisierung der Bodennutzungsdokumentation, entsprechend den Rechtsvorschriften die Voraussetzung für die staatliche Planung und Bilanzierung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens zu schaffen“.

Gemäß Ministerratsbeschluss war schrittweise die Ordnungsmäßigkeit der Bodennutzungsdokumentation herzustellen und auf dieser Grundlage der Nachweis der Betriebsflächen der Landwirtschaftsbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Nutzfläche sonstiger Nutzer von Boden, im Sinne der Verordnung, zu sichern. Die Durchführung der Arbeiten zur Aktualisierung der Bodennutzungsdokumentation und der Aufstellung des Integrationsregisters (IR) durch die Landwirtschaftsbetriebe und die Liegenschaftsdienste erforderten umfangreiche Maßnahmen. In Anlehnung der Arbeiten zur Bodennutzungsdokumentation war nachfolgend das Integrationsregister aufzustellen. Das IR diente als Grundlage für die anschließende EDV-Erfassung und -Bearbeitung des Inhalts des Liegenschaftskatasters.

Diese Maßnahme, die vom Umfang und Zeitraum ihrer Realisierung ein hoher Anspruch war, erforderte von allen Mitarbeitern der Liegenschaftsdienste ein Höchstmaß an Arbeitswillen, eine straffe Organisation der Arbeiten sowie eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Betrieben und Einrichtungen des Landes.

Das Projekt COLIDO und die Gewanne

Voraussetzung für das Programm COLIDO war die Zusammenführung des Wirtschafts- und des Liegenschaftskatasters. Ziel war, eine genaue Übersicht der Flächennutzung durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als staatliche Planungsgröße zu erhalten. Weiterhin sollte eine Bodennutzungsgebühr vonseiten des Staates eingeführt werden.

Die Betriebe wurden verpflichtet, ihre Bodenbücher zu aktualisieren und die vorhandenen Nutzungsgrundkarten für die von ihnen genutzten Flächen graphisch darzustellen. Die Außenstellen der Liegenschaftsdienste hatten dies fachlich zu begleiten. Inhalte mit dem Schwerpunkt „Flächennutzung“ wurden nach Fertigstellung der Nutzungsgrundkarte in die Flurbücher übertragen bzw. ergänzt. Die aktualisierten Flurbücher bildeten somit die Grundlage für die Erstellung der Primärbelege Integrationsregister (IR). Der Datenbestand von COLIDO diente als Basis für das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) mit Beginn der Einführung im Land Brandenburg.

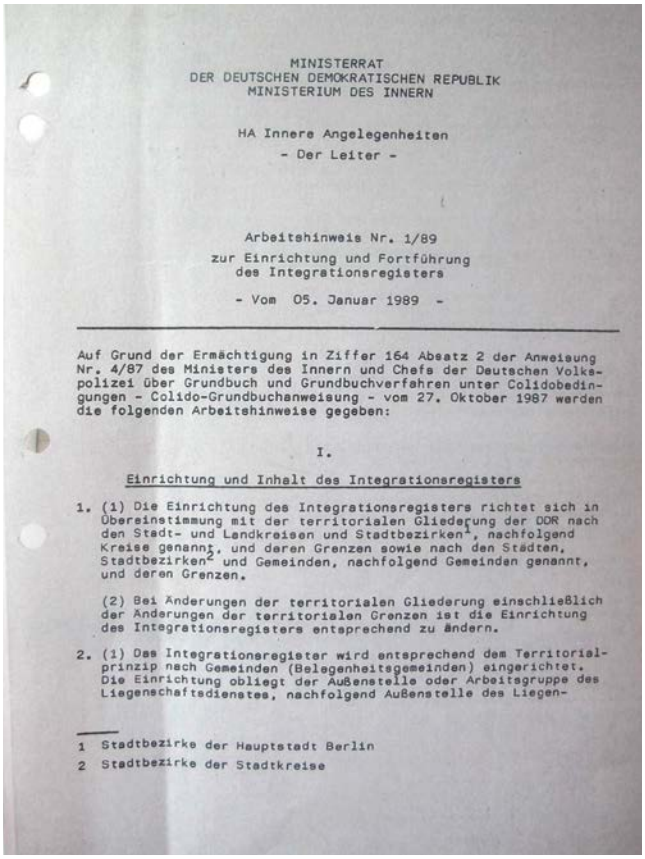

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

HA Innere Angelegenheiten
- Der Leiter -

Arbeitshinweis Nr. 1/89
zur Einrichtung und Fortführung
des Integrationsregisters
- Vom 05. Januar 1989 -

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 164 Absatz 2 der Anweisung Nr. 4/87 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Grundbuch und Grundbuchverfahren unter Colidobedingungen - Colido-Grundbuchanweisung - vom 27. Oktober 1987 werden die folgenden Arbeitshinweise gegeben:

I.

Einrichtung und Inhalt des Integrationsregisters

1. (1) Die Einrichtung des Integrationsregisters richtet sich in Übereinstimmung mit der territorialen Gliederung der DDR nach den Stadt- und Landkreisen und Stadtbezirken[1], nachfolgend Kreise genannt, und deren Grenzen sowie nach den Städten, Stadtbezirken[2] und Gemeinden, nachfolgend Gemeinden genannt, und deren Grenzen.

(2) Bei Änderungen der territorialen Gliederung einschließlich der Änderungen der territorialen Grenzen ist die Einrichtung des Integrationsregisters entsprechend zu ändern.

2. (1) Das Integrationsregister wird entsprechend dem Territorialprinzip nach Gemeinden (Belegenheitsgemeinden) eingerichtet. Die Einrichtung obliegt der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes, nachfolgend Außenstelle des Liegen-

1 Stadtbezirke der Hauptstadt Berlin
2 Stadtbezirke der Stadtkreise

↑ *Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern: Arbeitshinweis zur Einrichtung und Fortführung des Integrationsregisters, Nr. 1/89 vom 05.01.1989*

Bedeutung des Integrationsregisters

Das Integrationsregister (IR) diente dem zusammenhängenden Nachweis aller in derselben Gemeinde gelegenen Flurstücke, Flurstücksabschnitte, Grundstücke und Nutzungsgrundstücke sowie der daran bestehenden Eigentums- bzw. Nutzungsrechtsverhältnisse.

Entsprechend wurde das IR dem Territorialprinzip nach Gemeinden (Belegeinheitsgemeinden) eingerichtet. Ein Mangel beim IR war, dass die Lageinhalte wie Gewannenamen und Straßennamen nicht integriert und somit nicht erfasst werden konnten. Diese Inhalte sowie Eigentümerangaben wurden durch eine Nacherfassung der Katasterbehörden später in das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)-Verfahren integriert. Somit war gewährleistet, dass alle im Flurbuch enthaltenen Lageinhalte wie Gewanne auch im ALB dargestellt werden konnten.

Der technische Weg

Die IR-Belege, die in den Katasterbehörden erstellt wurden, sind durch die Datenerfassung zum Teil über Lochkarten, später über Datensammelsysteme, erfasst und auf dem Großrechner zentral im Datenverarbeitungszentrum DVZ-Halle verarbeitet worden. Als Ergebnis der Übernahme und Weiterverarbeitung der Daten entstanden Mikrofiche (auf Filmmaterial verkleinerte analoge Abbildungen von gedruckten Vorlagen) in Form des IR sowie ein Nutzungsgrundbuch.

Neben den Grunddaten (Gemarkung, Flur und Flurstück) wurden u. a. Fläche, Nutzungsarten (-abschnitte), Eigentümerart sowie die Bezeichnung der Lage geführt. Die Lagebezeichnung „Gewanne“ war in den Phasen der Übernahme/Weiterverarbeitung von Daten nicht gegeben und somit bedeutungslos. Dieser Zustand änderte sich mit der Einführung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB). Im ALB-System konnten die Lagedaten durch die Katasterbehörden nacherfasst werden. Die Vergabe der Schlüssel hierfür erfolgte jeweils durch die Außenstellen bzw. Arbeitsgruppen des Liegenschaftsdienstes separat in jedem Kreis.

Auskunft und Fortführung des Datenbestandes in COLIDO

Zur Visualisierung der Daten aus dem Integrationsregister sowie dem Nutzungsgrundbuch kamen Lesegeräte zum Einsatz. Diese standen den Liegenschaftsdiensten in den Varianten DL-100 und DL-2 zur Verfügung. Diese Form der Nutzung der EDV war zeitlich begrenzt durch die technische Entwicklung, denn mit der Einführung der PC-1715-Rechentechnik wurde die Nutzung der Mikrofiche hinfällig.

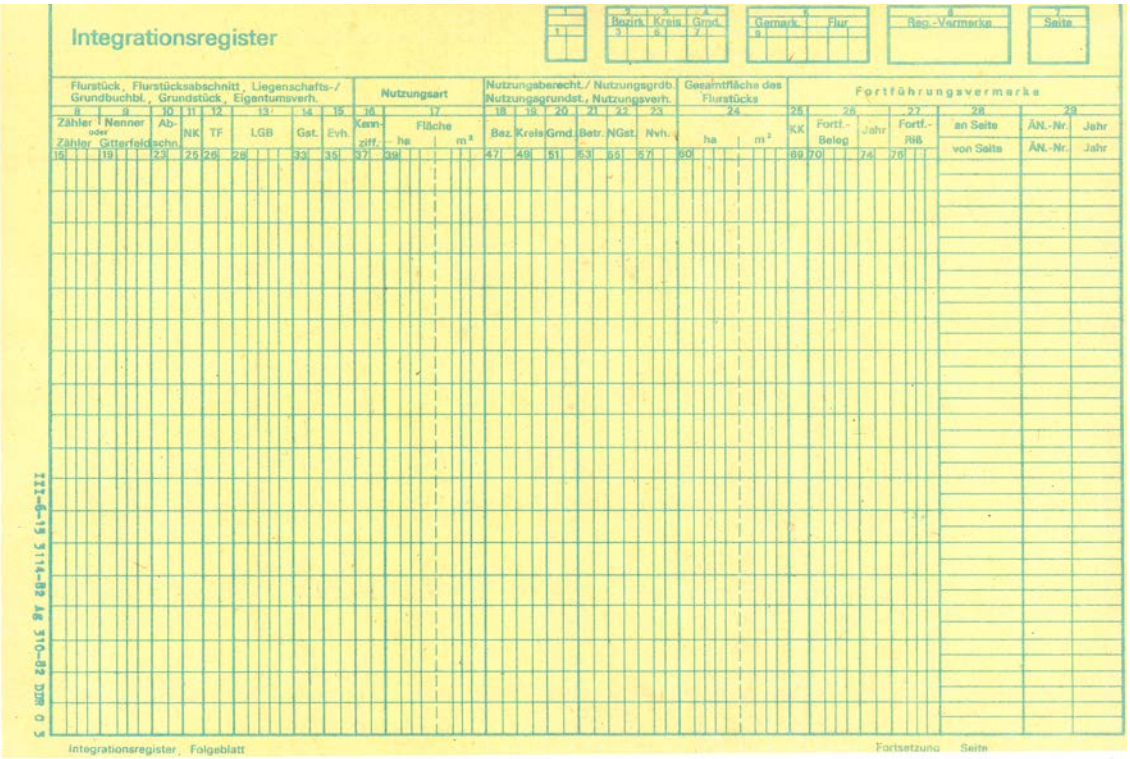

↑ *Beleg des Integrationsregisters*

Die Ergebnisdaten wurden jetzt in Form von Steuerdisketten und Datendisketten hergestellt. Es war ein wesentlicher Fortschritt in der Handhabung der Daten. Für die Auskunft bzw. die Bearbeitung wurden im Computer zwei Diskettenlaufwerke benötigt. Das erste Laufwerk für die Steuerdiskette, welche die Daten des Kreises, der Gemeinde und der Gemarkung führte und im zweiten Laufwerk wurde die Datendiskette mit Inhalt der Flur und Flurstücke eingelesen.

Durch Einführung der 5¼ Zoll Disketten Ende der 1980er Jahre konnte die Aktualisierung der Liegenschaftsdaten nun im halbjährlichen Zyklus realisiert werden. Der Datenbestand von COLIDO war bis zur Ablösung durch das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) nicht flächendeckend verfügbar, diente aber als Basis für dessen Einführung im Jahr 1992.

Der Aufbau des heutigen Katasters

Das Kataster und seine Bestandteile

Das **Katasterbuchwerk** beinhaltet die Bezeichnung des Flurstücks, der Gemarkung, der Flur, der Flurstücksnummer, der Lage/Adresse (kann Gewannename sein), der Tatsächlichen Nutzung und die Größe des Flurstücks. Nachrichtlich werden die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer sowie die Grundbuchblattnummer nachgewiesen.

Das **Katasterkartenwerk** zeigt die Lage und Abgrenzung der Flurstücke und setzt sich zusammen aus der Flurkarte, der Schätzungskarte von der amtlichen Bodenschätzung, der Darstellung der räumlichen Lage, der Form und Abgrenzung der Flurstücke, den Flurstücksnummern, den Gebäuden und Nutzungsarten, den Flur- bzw. Gemarkungsgrenzen und den Straßennamen. Soweit vorhanden werden noch die Topographie, Gewannenamen und Vermessungspunkte dargestellt.

Das **Katasterzahlenwerk** beinhaltet die Vermessungsrisse, Koordinaten und deren Berechnung, alle nachgewiesenen Vermessungs-, Grenz-, Gebäude- und topographischen Punkte sowie den Nachweis der Flächenermittlung.

Sonstige beschreibende Informationen sind die Anerkennung der Grundstücksgrenzen durch die Eigen-

Landkreis Havelland
Katasterbehörde
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Bestandsnachweis
Erstellt am 13.05.2014

Grundbuchblatt 143, Grundbuchbezirk Falkenrehde
Grundbuchamt Nauen

Laufende Nummer 1:
Grundstück
Grundstücksfläche: 44 640 m²

Das Grundstück besteht aus:

Flurstück 96/4, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Ketzin/Havel Kreis Havelland
Lage:	Das Stolpfeld, Gemarkung Falkenrehde
Fläche:	44 640 m²
Tatsächliche Nutzung:	44 640 m² Ackerland

Laufende Nummer 2:
Grundstück
Grundstücksfläche: 7 681 m²

Das Grundstück besteht aus:

Flurstück 854, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Ketzin/Havel Kreis Havelland
Lage:	Die Kaveln, Gemarkung Falkenrehde
Fläche:	7 433 m²
Tatsächliche Nutzung:	7 433 m² Grünland

Dieser Auszug ist gewerblich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobestdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).

Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Havelland, Waldemardamm 3, 14641 Nauen.

Seite 1 von 2

↑ *Bestandsnachweis*

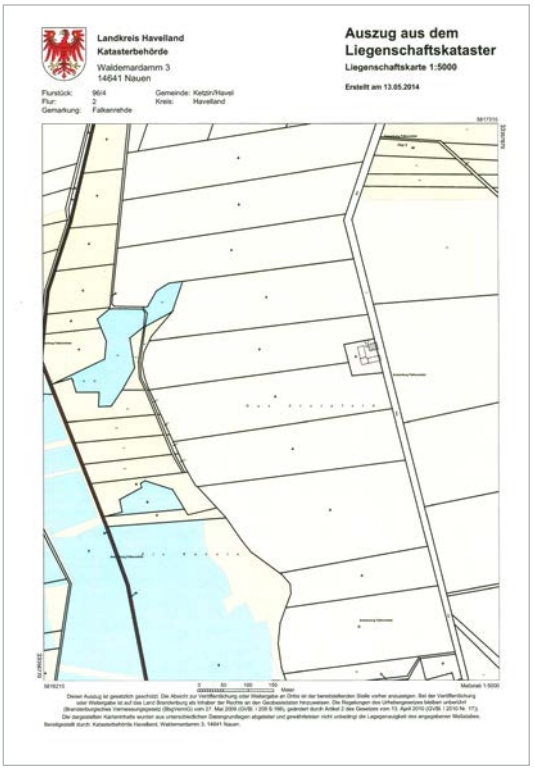

Landkreis Havelland
Katasterbehörde
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1:5000
Erstellt am 13.05.2014

Flurstück: 96/4
Flur: 2
Gemarkung: Falkenrehde
Gemeinde: Ketzin/Havel
Kreis: Havelland

Dieser Auszug ist gewerblich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobestdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).
Die dargestellten Katasterdaten wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.
Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Havelland, Waldemardamm 3, 14641 Nauen.

↑ *Flurstücksnachweis*

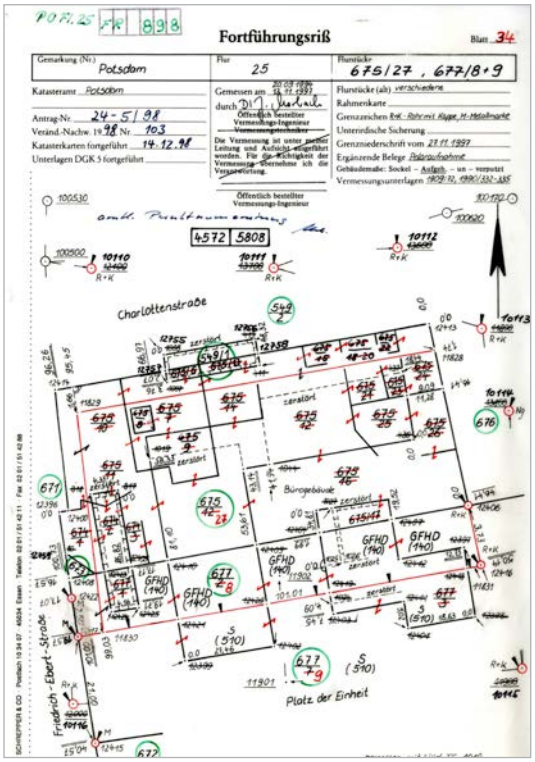

↑ *Fortführungsriss*

Landkreis Havelland
Katasterbehörde
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 13.05.2014

Flurstück 96/4, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Ketzin/Havel Kreis Havelland
Lage:	Das Stolpfeld, Gemarkung Falkenrehde
Fläche:	44 640 m²
Tatsächliche Nutzung:	44 640 m² Ackerland
Bodenschätzung:	29 050 m² Ackerland (A), Bodenart Lehmiger Sand (lS), Zustandsstufe (2), Entstehungsart Diluvium (D), Bodenzahl 55, Ackerzahl 53, Ertragsmesszahl 15396 8 014 m² Ackerland (A), Bodenart Lehmiger Sand (lS), Zustandsstufe (2), Entstehungsart Alluvium (Al), Bodenzahl 58, Ackerzahl 56, Ertragsmesszahl 4488 7 576 m² Ackerland (A), Bodenart Lehmiger Sand (lS), Zustandsstufe (3), Entstehungsart Diluvium (D), Bodenzahl 48, Ackerzahl 46, Ertragsmesszahl 3485 Gesamtertragsmesszahl 23369

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Nauen Grundbuchbezirk Falkenrehde Grundbuchblatt 143 Laufende Nummer 1
Eigentümer :	2 . 1

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).
Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Havelland, Waldemardamm 3, 14641 Nauen.

Seite 1 von 2

↑ *Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung*

tümer (Grenzverhandlung, Grenzniederschrift) nach vorangegangener Fortführung z. B. Teilung oder Grenzwiederherstellung.

LIKAONLINE – die Auskunft für das Liegenschaftskataster

Mit Lika-Online (Liegenschaftskataster Online) können Einsichten, Auskünfte oder Auszüge aus dem Amtlichen Liegenschaftskasterinformationssystem (ALKIS) über das Internet und über das Landesverwaltungsnetz abgerufen werden. So sind Liegenschaftsbeschreibungen, Liegenschaftskarten und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk im kennwortgeschützten Portal einsehbar. Auszüge mit Eigentümerangaben unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und können nur nach vorheriger Feststellung des sogenannten „Berechtigten Interesses“ eingesehen werden.

Das Projekt FALKE

Der FALKE startet

Bis zum Ende der 1990er Jahre wurde die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) durch die zuständigen Katasterbehörden eingerichtet. Bei dem bis dato möglichen Arbeitsfortschritt, bedingt durch die personellen und technischen Mittel, hätte sich die landesweite Einrichtung der ALK über 20 Jahre hingezogen. Aus diesem Grund wurde das Projekt **F**orcierte **ALK-E**inrichtung, kurz **FALKE** genannt, vom Ministerium des Innern ins Leben gerufen. Ziel dieses Projektes war die Einführung eines Geo-Informationssystems, welches den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Wirtschaft entsprach. Den Katasterbehörden im Land Brandenburg stellte sich die Aufgabe, innerhalb von nur sechs Jahren etwa 3 Mio. Flurstücke zu erfassen und digital aufzubereiten. Im Jahr 2001 startete das durch die Europäische Union mitfinanzierte Projekt FALKE und endete im Jahr 2006.

Die Einteilung der Landesfläche

Für die Realisierung dieser Aufgabe wurde ausgehend von der Flächennutzung und den Genauigkeitsanforderungen die Landesfläche analysiert. Hieraus

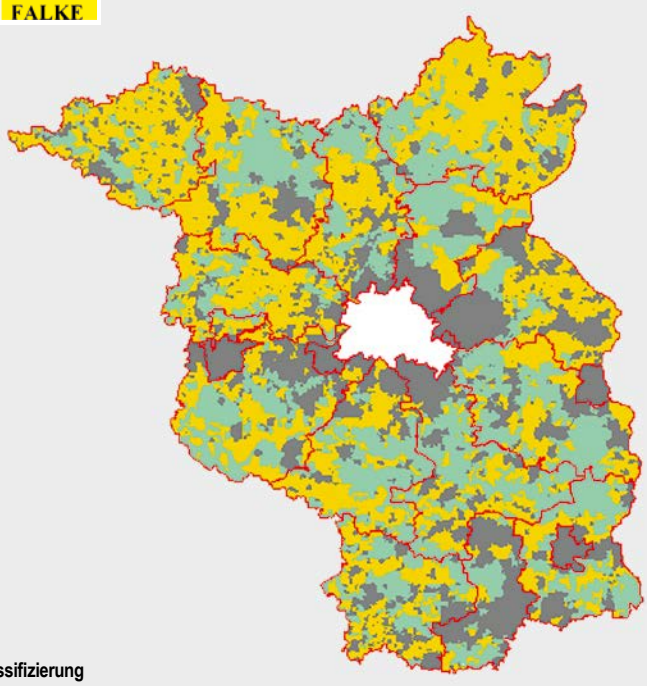

Gebietsklassifizierung

- Überwiegend bebaut (KB)
- Überwiegend Landwirtschaft (LGB)
- Überwiegend Wald (LFE)

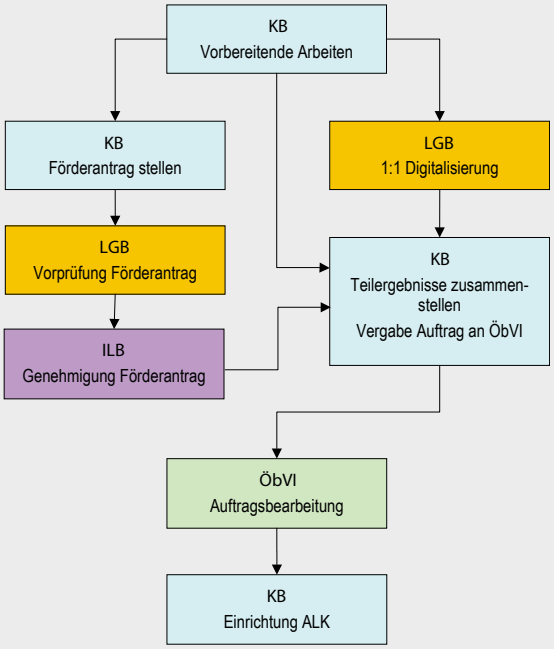

Legende:

KB: Katasterbehörde
LGB: Landesvermessung und Geobasisinfomation Brandenburg
ILB: Investitionsbank des Landes Brandenburg
ÖbVI: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

↑ ***links:*** *Gebietsklassifizierung zum Projektstart*
rechts: *Beispiel für die arbeitsteilige Bearbeitung landwirtschaftlicher Fluren*

ergaben sich für die Landesfläche folgende drei Kategorien:

1. landwirtschaftliche Flächen – Flächenanteil: 50 %
2. forstwirtschaftliche Flächen – Flächenanteil: 30 %
3. Ballungsräume, Entwicklungsschwerpunkte, Einzelstandorte – Flächenanteil: 20 %

Aufgrund der geringeren Komplexität konnte für 80 % der Landesfläche ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden, das die Mindestanforderungen der ALK entsprechend den ALK-Richtlinien gewährleistet. Als Grundlage diente die analoge Liegenschaftskarte in Form einer Rasterdatei. Die Umsetzung in die digitale Form erfolgte hierbei über eine On-Screen-Digitalisierung verbunden mit einer automatischen Mustererkennung.

Ein Gemeinschaftsprojekt

Das Land Brandenburg hat eine Fläche von ca. 29.500 km², verteilt auf 14.900 Fluren. Bis zum Projektstart im Jahr 2000 lag der Anteil der landesweit fertiggestellten ALK bei unter 1 %. Im Projekt FALKE wurden in der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) für 4.000 Fluren, vorwiegend im ländlichen Bereich, die ALK-Grundrissdaten ohne Bodenschätzung und für knapp 1.000 Fluren mit Bodenschätzung digitalisiert. Das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) übernahm für 1.800 Fluren die Digitalisierung. Die Katasterbehörden (KB) bearbeiteten über 8.000 Fluren federführend und koordinierten die Arbeiten mit den Partnern. An ca. 10.000 Fluren wirkte eine Vielzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im Rahmen der geförderten Aufträge mit.

AFIS®-ALKIS®-ATKIS® und Gewanne

An Bedeutung nicht verloren

Gewanne haben bis heute ihre Bedeutung nicht verloren. Sie finden sich im bundeseinheitlichen Datenmodell für die Festpunkte, das Liegenschaftskataster und die Landschaftsbasisdaten (AFIS-ALKIS-ATKIS-Datenmodell) zur Haltung von Geobasisinformationen an zwei Positionen wieder. Dieses Modell umfasst die Informationen des geodätischen Raumbezugs und die Liegenschafts- und Landschaftsbasisdaten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) konzipierte das AFIS-ALKIS-ATKIS-(kurz AAA-)Modell, auf der Grundlage internationaler Normen und Standards. Das AAA-Modell steht für:

AFIS: Amtliches Festpunktinformationssystem
ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Das grundlegende Dokument zur Beschreibung des AAA-Modells ist die „Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens“ (GeoInfoDok). Hier werden die AdV-Projekte AFIS, ALKIS und ATKIS mit ihren länderübergreifend festgelegten Eigenschaften in durchgängiger Form gemeinsam beschrieben.

Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS)

AFIS ist ein Informationssystem, welches Daten des geodätischen Raumbezugs enthält. Insbesondere sind dies Informationen zu den Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkten, die erstmals in einem gemeinsamen Datenmodell zusammengeführt werden. Berührungspunkte zu Gewannen existieren demnach nicht.

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

ALKIS vereint erstmalig die bisher getrennt geführten Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in einem Datenmodell. Es enthält Geobasisdaten zur Beschreibung der Liegenschaften (Flurstücke, Gebäude, Eigentümer, Tatsächliche Nutzung und Bodenschätzung). Gewanne werden in der Objektartengruppe

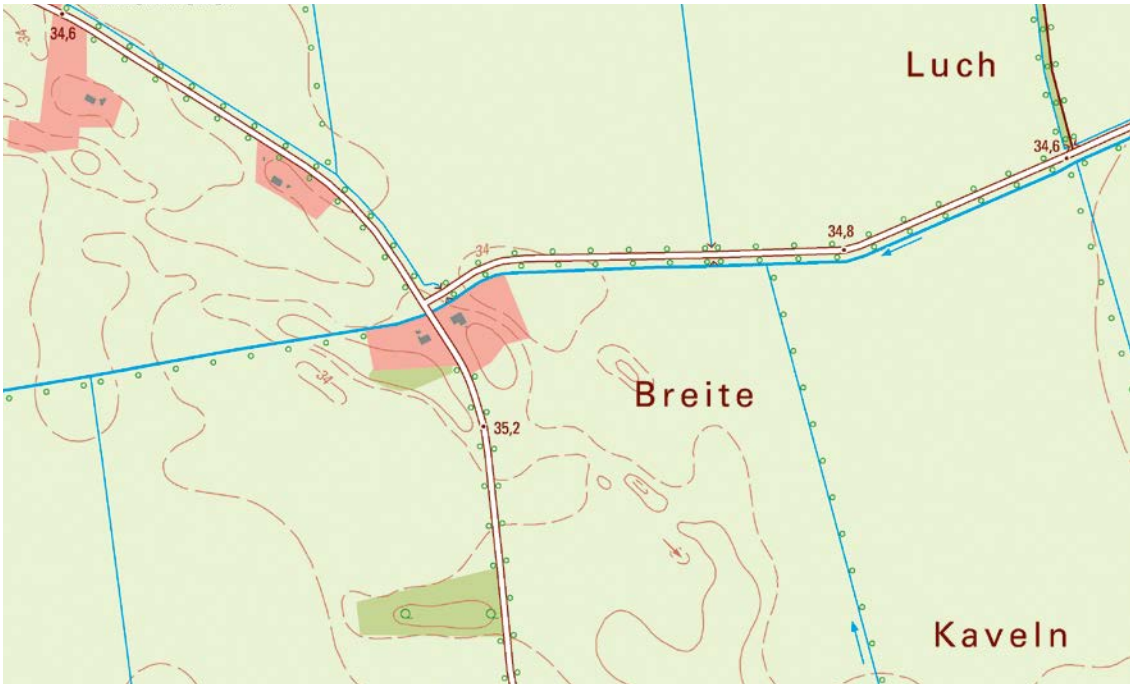

↑ *Ausschnitt aus der Digitalen Topographischen Karte 1 : 10 000 (DTK10), Blatt 3243 NO*

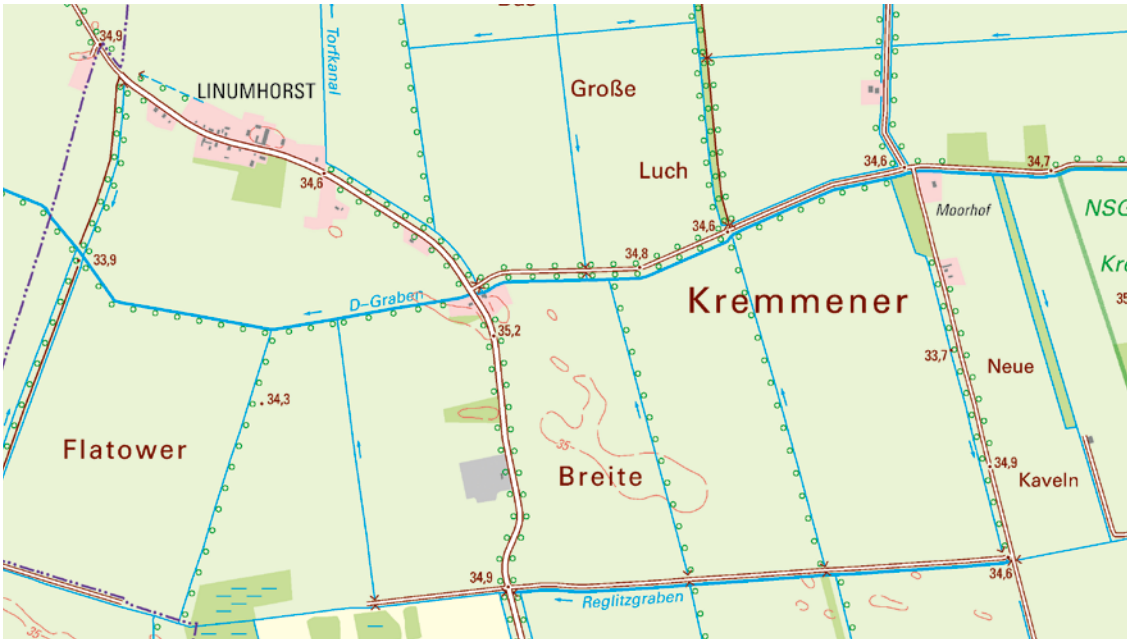

↑ *Ausschnitt aus der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25 000 (DTK25), Blatt 3243*

„Angaben zur Lage“, des Objektbereiches „Flurstück, Lage, Punkte“, abgebildet. Die zugehörige Objektart ist „Lagebezeichnung ohne Hausnummer“, welche in der GeoInfoDok als die ortsübliche oder amtlich festgesetzte Benennung der Lage von Flurstücken, die keine Hausnummer haben, definiert ist. Darunter fallen zum Beispiel Namen und Bezeichnungen von Gewannen, Straßen oder Gewässern.

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

Im ATKIS werden die Geobasisdaten zur Beschreibung der Erdoberfläche geführt. Hierzu zählen beispielsweise das Relief, die Verkehrsnetze, Gewässer, Siedlungen und demnach auch Gewanne. Sie finden Berücksichtigung als Objektart mit der Kennung „74003”. Gewanne bilden neben den Objektarten Landschaft, kleinräumiger Landschaftsteil, Insel und Wohnplatz die Objektartengruppe „Geografische Gebietseinheit“. Diese ist wiederum Bestandteil des Objektbereiches „Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge“. Aus den Landschaftsbasisdaten werden die Digitalen Topographischen Karten abgeleitet. Vor allem in den ländlichen Regionen sind auf den Karten Gewannbezeichnungen zu finden. Es sind die gleichen Bezeichnungen, die in den Daten des Liegenschaftskatasters enthalten sind.

Flurneuordnung – Die Entstehung neuer Gewanne

Wer annimmt, dass Gewanne nur historisch gewachsen sind, liegt falsch! Gewannenamen sind nicht nur Relikte aus den Ursprungszeiten des Katasters. Auch heute werden Gewannenamen neu geschaffen und in das Kataster übernommen.

Das Flurneuordnungsverfahren

Neue Gewanne werden in der Flurneuordnung geschaffen. Das Flurneuordnungsverfahren ist ein Instrument zur zweckmäßigen Neugestaltung der Flurstücke in Hinsicht auf Lage, Form, Größe und Eigentum. Mit einem solchen Bodenordnungsverfahren werden Maßnahmen der Landentwicklung insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Boden- und Naturschutzes sowie der Infrastruktur im Einklang miteinander realisiert.

Die vielfältig ländlich geprägten Regionen Brandenburgs sind prädestiniert für Arrondierungsmaßnahmen von zersplitterten Flurstücksflächen, die oft durch Erbfolgen entstanden und somit unwirtschaftlich zu beackern sind. Zusätzliche Konflikte, bedingt durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen durch die Landwirt-

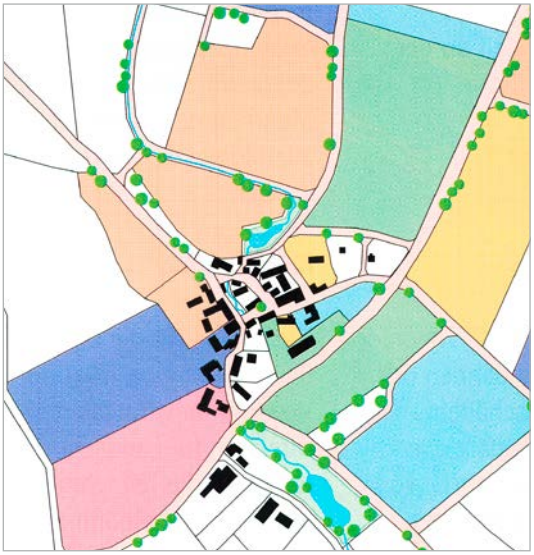

schaftlichen Produktionsgenossenschaften, führten zu weitreichenden Veränderungen der Eigentumsverhältnisse in der ehemaligen DDR. Durch die großflächige Bewirtschaftung sind viele Wege untergegangen und Meliorationsgräben entstanden. Da die Richtigkeit des Katasters in dieser Zeit eine untergeordnete Bedeutung hatte, entsprechen eingetragene Wege und Gewässer nicht mehr der vorhandenen Örtlichkeit.

Zur Beseitigung dieser Missstände werden Verfahrensgebiete von meist mehreren tausend Hektar erfasst und neu geordnet. Hierbei können Regionen ohne topographische Lagebezeichnung entstehen. Um eine eindeutige Zuordnung der Flächen nach Lage im Grundbuch und Liegenschaftskataster zu gewährleisten, werden von der oberen Flurneuordnungsbehörde Gewannenamen neu vergeben, wenn keine Beschreibung der Örtlichkeit nach Straßen möglich ist.

Neue Gewannenamen – wie finden?

Für die Findung eines geeigneten Gewannenamens bedient man sich der Ortskenntnisse der ansässigen Bevölkerung. So spiegelt sich bis heute im Gewannenamen immer etwas ortstypisches wider. Im Bodenordnungsverfahren „Biesenbrow-Feldlage“ mit der Verfahrensnummer 5-004-F entstand so beispielsweise der Gewann mit der Bezeichnung „Marienkirchhofsberg“ neu.

← *Schematische Darstellung einer Flurbereinigung*
oben: vor der Flurbereinigung
unten: nach der Flurbereinigung

Mit dem kleinen Exkurs durch die wechselvolle Geschichte des Katasters und der Gewanne ist hier nun vorerst ein Ende gefunden. Wer noch ein wenig mehr in die Welt der Flurnamen/Gewanne eintauchen möchte, dem sei die Seite ↗ **www.stiftung-mecklenburg.de** empfohlen. Herr Dieter Greve stellt auf dieser Seite ein kostenlos nutzbares Flurnamenlexikon online zur Verfügung.

Geschichte des Katasters – dargestellt für das Gebiet von Preußen

1789 Französische Revolution

1799 Napoléon Bonaparte übernimmt die Macht in Frankreich.

Ende 18. Jh. Die Vermessung obliegt fast ausschließlich dem Militär.

1804 Napoléon führt den Code Civil (ein Bürgerliches Gesetzbuch) ein. Vor dem Gesetz sollten alle Bürger gleich sein.

1807 Napoléon I. besetzt das Rheinland und Westfalen. Mit den Stein-Hardenbergschen Reformen soll die existierende Leibeigenschaft in Preußen abgeschafft werden.

1808 Napoléon ordnet die Vermessung und die Anlegung eines Parzellenkatasters zur Besteuerung von Grund und Boden an.

1810 Der preußische König ordnet die Vermessung des Reiches an (sog. Separationen), scheitert aber am Adel. In den französischen Provinzen Westfalen und Rheinland beginnen die Vermessungsarbeiten.

1815 Übergabe der Provinzen Rheinland und Westfalen an Preußen.

1819 Die Katasterarbeiten in den westlichen Provinzen werden übernommen und fortgesetzt. Zusätzlich zu den Karten werden nun auch die Feldbücher und Berechnungen archiviert. Neu ist das Vermessen der Eigentumsgrenzen.

1834 Die Vervollständigung des Parzellenkatasters (heute als Urkataster bezeichnet), in den westlichen Provinzen zur Besteuerung der Ackerflächen, wird abgeschlossen.

1839 Das Grundsteuergesetz für das Rheinland und Westfalen wird erlassen – Grundlage ist das Parzellenkataster.

1861 Die Neuordnung der Grundsteuererhebung für die östlichen Provinzen Preußens (Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen) wird eingeführt. Nach dem Vorbild der westlichen Provinzen wird ein Parzellenkataster erstellt. Es wird eine einheitliche Steuerreform für ganz Preußen verabschiedet.

1865 Im Eilverfahren ist nach 3½ Jahren ein Kataster zur Besteuerung von Grund und Boden zusammengestellt und tritt in Kraft.

1868 – 1875 In der Provinz Hannover entsteht das Kataster (bis 1867 selbstständiges Königreich).

1872 In Preußen und 1900 in ganz Deutschland wurden im eingeführten Grundbuch die Grundstücke durch die Übernahme der Bezeichnungen Gemarkung, Flur und Flurstück nach dem Kataster bezeichnet. „Eigentumserwerb und dingliche Belastung“ werden im Grundbuch eintragungspflichtig. Eintragungen müssen auf das bestehende Kataster zurückgeführt werden.

1877 Hohe Anforderungen (Genauigkeit, Richtigkeit) werden an die Katasterkarten gestellt. Es entstehen u. a. die Katasteranweisungen I – VII, die in den östl. und westl. Provinzen den Geschäftsbetrieb der Ämter und Regierungen neu regelten. Anweisung II lautet: Neuvermessungen müssen Genauigkeitsanforderungen entsprechen.

1881 Unter Mitwirkung von H. Meyer und Otto Koll hat F. G. Gauß die Katasteranweisungen VIII und IX bearbeitet, die am 25.10.1881 in Kraft traten. Sie beinhalten die Anweisungen zur Durchführung der Verfahren zur Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters, die erstmalig das Katastervermessungswesen unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate auf eine wissenschaftliche Grundlage stellten.

1896 Endgültige Fassung der Fortführungs-Anweisung II: Unterirdische Vermarkung, Grenzherstellung, Grenzverhandlungen

01.01. 1900 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die darauf basierenden Ausführungsgesetze der Reichsgrundbuchordnung (1897) treten in Kraft.

1910 Die Angaben des Katasters (mit Ausnahme der Fläche) nehmen endgültig am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

bis 1934 Das amtliche Vermessungswesen untersteht den damaligen Ländern. Nur trigonometrische Netze höherer Ordnung und das Anfertigen topographischer Karten gehören zum Aufgabengebiet des Reichsamtes für Landesaufnahme in Berlin.

1934 Das Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Reichsbodenschätzung) entsteht im Zuge einer Reichssteuerreform. Ziel ist eine gerechte Verteilung der Steuern, eine planvolle Gestaltung der Bodennutzung und eine Verbesserung der Beleihungsunterlagen.

1935 Neufassung der Grundbuchordnung

1940 Die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (s. § 2 Abs. 2 GBO) wird erlassen im Sinne des Grundbuches mit der Maßgabe, dass das Kataster laufend gehalten werden muss.

Ende des 2. Weltkrieges Das Kataster unterliegt durch die Teilung Deutschlands einer Spaltung in Ost und West. In der Bundesrepublik wird die Hoheit des Vermessungswesens den Bundesländern zugesprochen.

1946 – 1949 In der sowjetisch besetzten Zone wird die Bodenreform durchgeführt. 50 % der landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden enteignet und an Kleinbauern und Vertriebene verteilt.

1952 Mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) verlieren die Vermessungen an Bedeutung.

ab 1991 Das Grundeigentum gewinnt nach der politischen Wende wieder an Bedeutung und damit auch das Vermessungswesen.

26.05. 1994 Bekanntmachung der Neufassung der Grundbuchordnung (BGBl. S. 1114)

2001 – 2006 Die Katasterbehörden im Land Brandenburg erfassen und bereiten digital ca. 3 Mio. Flurstücke für die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) auf.

2006 Mit dem Projekt der Automatisierten Liegenschaftskarte wird eine Grundlage für das Geoinformationssystem ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) geschaffen.

2009 Einführung des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes. Es regelt erstmalig neben dem amtlichen Vermessungswesen auch den Umgang mit Geoinformationen, die von Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentlichen Stellen) verarbeitet werden.

2013 Die bis dahin getrennt geführten Nachweise des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) werden in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) migriert.

Quellen:

Brands, Christian; Gradtke-Hanzsch, Manja und Olschewski, Manuela: 140 Jahre Grundsteuerreform – Am 21. Mai 1861 wurde das Gesetz betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer verkündet. (Vermessung Brandenburg 02/2001)

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV): www.adv-online.de

Bengel, Manfred: Grundbuch, Grundstücke, Grenzen, Handbuch zur GBO unter Berücksichtigung katasterrechtlicher Fragen. 5. erweiterte Auflage, ISBN 3-472-03586-2

Blaser, F.; Dreßler, U.; Killiches, C.: Forcierte ALK-Einrichtung, Vermessung Brandenburg 2/1999

Bundesgesetzblatt BGBl.: Hofraumverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2358)

Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok): http://www.adv-online.de/AAA-Modell/Dokumente-der-GeoInfoDok/

Dreßler, Uwe: Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) (Vermessung Brandenburg 1/1997)

Fietz, P.; Masur, K.: Das Projekt FALKE, Vermessung Brandenburg 1/2007

Greve, Dieter: Vortrag: „Flurnamen - ein Betätigungsfeld auch für Geodäten“, gehalten November 2011

Greve, Dieter: Flurnamen online recherchieren, Stiftung Mecklenburg, www.stiftung-mecklenburg.de

Hönes, Jiri: Flurnamenlexikon, Baden-Württemberg, Stuttgart-Untertürkheim 2011, 20 S.

http://de.wikipedia.org/wiki/Kataster

http://www.rechnerlexikon.de/artikel/Friedrich_Gustav_Gauss

Kahlenberg, Heinz-Werner: Die Bodensonderung – mehr als „nur“ getrennte Hofräume (Vermessung Brandenburg 02/2007)

Kahlenberg, Heinz-Werner: Politischer Zankapfel der Neuen Ära – Die preußische Grundsteuerreform vor 150 Jahren (Vermessung Brandenburg 01/2011)

Katasterbehörde Havelland: Bodensonderungsverfahren Dorf Grußwudicke, http://www.havelland.de/Bodensonderung.1170.0.html

Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, de Gruyter, Berlin, New York 1975, S. 255

Kriegel, Otto; Herzfeld, Günter: Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heidelberg 1980 (Grundwerk), ISBN 3-87907-160-8

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg): Arbeitsstand der FALKE-Erstellung, www.geobasis-bb.de/LGB1/neues/falke.htm

LIKAONLINE: https://lika.geobasis-bb.de/lika/control

Meyer, Helmut: Geschichte der Leiter der preußischen Katasterämter, DVW Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und

Landmanagement e.V. (01.11.2012)

Müller, Gerd: Gedanken zum Grundbuch als Bestandteil des Liegenschaftsdienstes der DDR (Mitteilungsheft Nr. 31 (2011) der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung)

Nestler, B.: Stand des Liegenschaftswesens der DDR“, Allgemeine Vermessungsnachrichten, 1990, S. 281 ff.

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Amtsleitern der Kataster- und Vermessungsämter im Land Brandenburg am 30. 11. 1992 im Ministerium des Innern

Perchermeier, G.; Richter, A.; Schmidt, A.: Computergestützte Liegenschaftsdokumentation, COLIDO - Basis für das dezentrale Automatisierte Liegenschaftsbuch -ALB- in Thüringen und Sachsen, Zeitschrift für Vermessungswesen Jg.117, Nr.2, 1992, Seite 123-127

Schröder, Jörg: ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte, www.oebvi-schroeder.de/leistungen/alk.html

Schröder, Jörg: Geschichte des Liegenschaftskatasters, http://www.oebvi-schroeder.de/wissen/geschichte.html

Thöne, Dr. Karl-Friedrich: Die agrarstrukturelle Entwicklung in den neuen Bundesländern, Bonn

Tilly, Heinrich: „Vermessenes Land?“, Vortrag auf dem DVW-Kolloquium am 01.02.1996 an der TU Berlin

Verband für Flur- und Ortsnamensforschung in Bayern e.V.

Wewel, Christoph: Die Geschichte des Katasters, http://www.vermessung-wewel.de/historisches/

Bildnachweis:

Seite 4: Auszug aus einer Liegenschaftskarte (aus Brandenburgviewer, © GeoBasis-DE/LGB)

Seite 5: Foto "Kühle Kaveln", © Thomas Köhn

Seite 6: Schematische Darstellung der Zwei- und Dreifelderwirtschaft: © LGB

Seite 7: „Preußen nach dem Wiener Kongreß“: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz GSTA PK, XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Allgemeine Kartensammlung, Atlas 10013, Bl. 9.

Seite 8: Pantograph, © Lothar Monshausen

Seite 8: Plotter, © LGB

Seite 9: Katasterbehörde Havelland: Bodensonderungsverfahren Dorf Großwudicke, http://www.havelland.de/Bodensonderung.1170.0.html

Seite 10: Biermann, Karl Eduard: Lokomotivfabrik von Alfred Borsig, Märkisches Museum, gescannt für Preußen Kunst und Architektur, Gert Streidt und Peter Feierabend (Hrsg.), Könemann VG, Köln, 1999, http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Borsig_1847.jpg

Seite 10: Glasfabrik im 19. Jhd., © Guilane-Nanchez / FOTOLIA

Seite 10: Fiedler, Kurt.: Filmplakat zum DEFA-Dokumentarfilm „Junkerland in Bauernhand“ (1947), Stiftung Deutsches Historisches Museum

Seite 12: TUS, Inhalt aus „Deutsche Demokratische Republik. Bezirke und Kreise“ In: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1989 der Deutschen Demokratischen Republik. 1990 (34. Jahrgang), Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin. 1. Auflage. ISBN 3-329-00458-4

Seite 13: Karte Land Brandenburg mit 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten, Stand 1994, © GeoBasis-DE/LGB/BKG

Seite 14: Robotron 1715 (DDR-Museum Pirna Computer Robotron 1715 2015-01-17.jpg)

Seite 15: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern: Arbeitshinweis zur Einrichtung und Fortführung des Integrationsregisters, Nr. 1/89 vom 05.01.1989

Seite 16: Beleg des Integrationsregisters

Seite 17: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Bestandsnachweis, Grundbuchblatt 143, Grundbuchbezirk Falkenrehde, Landkreis Havelland

Seite 17: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücksnachweis, Flurstück 96/4, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde, Landkreis Havelland

Seite 18: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Fortführungsriss, Flurstück 96/4, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde, Landkreis Havelland

Seite 18: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung, Flurstück 96/4, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde, Landkreis Havelland

Seite 19: Fietz, P.; Masur, K.: Das Projekt FALKE, Vermessung Brandenburg 1/2007

Seite 20: Digitale Topographische Karte 1:10 000 (DTK10), Blatt 3243 NO, © GeoBasis-DE/LGB/BKG

Seite 21: Digitale Topographische Karte 1:25 000 (DTK25), Blatt 3243, © GeoBasis-DE/LGB/BKG

Seite 22: Schematische Darstellung einer Flurbereinigung: © Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg (1998)

Dank

Für die Unterstützung des Ausstellungsprojektes, das Bereitstellen von Abbildungen,
inhaltlichen Anregungen und die tatkräftige Hilfe danken wir herzlich:
Horst Glowinkowski
Thomas Köhn
Maik Ingwersen, Katasterbehörde Stadt Potsdam
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katasterbehörde Havelland
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katasterbehörde Teltow-Fläming
Jens Nagler, Katasterbehörde Havelland
Bärbel Oesterreich, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
Rayk Papenbrock, LGB
Marcel Schmoi
Dirk Schneider, Katasterbehörde Uckermark

Impressum

Ausstellung und Begleitband	„Gewanne, die einzigartigen Feldstrukturen der Landschaft“
Idee zur Ausstellung:	Prof. Christian Killiches (LGB)
Projektmanagement:	Stephanie Frey (LGB)
Fachliche Begleitung:	Horst Glowinkowski, Stephanie Frey (LGB)
Texte:	Stephanie Frey, Horst Glowinkowski, Thomas Köhn, Marcel Schmoi
Satz und Layout:	Christian Görsch (LGB)
Produktion der Ausstellungstafeln:	ICONDA
Druck der Broschüre:	LGB

Mit Reproduktion aus den Kartenbeständen von:

Geheimes Staatsarchiv - Preußischer Kulturbesitz
LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
Landkreis Havelland, Katasterbehörde
Landkreis Teltow-Fläming, Katasterbehörde

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: +49 331 8844-123
E-Mail: poststelle@geobasis-bb.de
Internet: www.geobasis-bb.de